

RS Vwgh 1986/12/1 85/15/0149

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.12.1986

Index

Bewertungsrecht

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §186

BAO §19 Abs1

BAO §191 Abs1 lita

BAO §191 Abs4

BAO §97 Abs2

Rechtssatz

Ein Feststellungsbescheid gem § 186 BAO hat, wenn derjenige, dem die wirtschaftliche Einheit (Untereinheit) zugerechnet wird, im Zeitpunkt der Bescheiderlassung bereits verstorben ist, an den Gesamtrechtsnachfolger des Verstorbenen zu ergehen. Ergeht der Feststellungsbescheid aber - anstatt die Wirkung eines auf diese Weise ergangenen Bescheides im Falle einer daneben erfolgten Einzelrechtsnachfolge (Nachfolge im Besitz) bloß gem § 191 Abs 4 letzter Satz BAO auf den Einzelrechtsnachfolger auszudehnen, was übrigens auch die rechtswirksame Bekanntgabe des an den Gesamtrechtsnachfolger ergangenen Bescheides gegenüber dem Einzelrechtsnachfolger oder das Eingreifen der Zustellfiktion des § 97 Abs 2 BAO voraussetzt - unmittelbar an den Einzelrechtsnachfolger, so erleidet dieser hiedurch keinen Rechtsnachteil, weil er auch in einem solchen Fall an der Verteidigung seiner durch den Feststellungsbescheid berührten Rechte nicht gehindert ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985150149.X04

Im RIS seit

02.10.2019

Zuletzt aktualisiert am

02.10.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at